

»Offene Beschattung« durch die Sicherungsgruppe?

99

In meiner Anmerkung über die »offene Beschattung« eines Angehörigen der Bundeswehr¹ durch den MAD (KJ 1974, S. 208 f.) habe ich unter Hinweis auf die Fälle Viktor Agartz, Irmtraut Finkelgrün und Anwälte, die Angehörige der Baader-Meinhof-Gruppe verteidigen, dargelegt, daß der »Verdacht nicht unbegründet« erscheint, »daß dem Verfassungsschutz gleichsam als Ersatz für die bisher mit Erfolg verweigerten Exekutivbefugnisse die rechtsstaatwidrige offene Beschattung zugebilligt worden ist«.

In einem Bericht des *Spiegel* (»Schwanz sichtbar«, Nr. 49, 2. 12. 1974, S. 59 ff.) über die »offene Beschattung« wird über das Verhalten der MAD-Beschatter beschönigend angemerkt, daß es sich dabei um Leute handele, »die oft ohne strenge Auslese und nur befristet von der Truppe zur Bundeswehr-Schule für Nachrichtenwesen abkommandiert werden« und die »aus dem Beschattungsjob einen Freizeitspaß machen«.² Gleichsam als Antwort des Bundesverfassungsschutzes findet man unter Zugabe der einen *Spiegel*-Artikel würzenden Beschattungseinzelheiten folgende Feststellung: »Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hingegen operiert nur dann mit offenem Visier, wenn etwa Politiker diskret vor mißdeutbaren Begegnungen gewarnt oder ausländische Diplomaten ohne Eklat als Agenten enttarnt werden sollen: Ein durch offene Beschattung bedrängter Geheimdienst-Diplomat wird meist abgezogen, weil er künftig im Gastland ohne Nutzen für konspirativen Einsatz ist.«

Wenn »offene Beschattung« beim MAD tatsächlich nur auf »menschlichem« Versagen beruht und wenn die »offene Beschattung« vom Bundesamt für Verfassungsschutz tatsächlich ausschließlich in den genannten Fällen angewandt wird, bleiben als Institutionen, die rechtswidrig Personen unter psychischen Druck setzen und sie zugleich in den Augen Dritter herabsetzen, die Politische Polizei der Länder und – insbesondere – die Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes, die dem Bundesinnenminister unterstellt ist, und die in die Strafverfolgung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalamtes einbezogen werden kann.

¹ Die 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg hat es mit Beschuß vom 11. 9. 1974 abgelehnt, die Anklage gegen den Fernmeldingenieur Klaus Oellerer wegen Verstoßes gegen §§ 89, 92 II u. III Nr. 2 StGB zur Hauptverhandlung zuzulassen. Auszüge aus dieser Entscheidung, die im wesentlichen auf das Parteienprivileg des Art. 21 GG gestützt wird, sind abgedruckt in: *Rote Rose*, Jg. 5, Nr. 6 (31. 12. 1974), S. 256 f.

² Der Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Amt für Sicherheit der Bundeswehr wußte in einem Leserbrief an den *Spiegel* (Jg. 28, Nr. 51, 16. 12. 1974, S. 13) kaum etwas anderes zu sagen, als daß über die Angelegenheit bereits im Juli 1974 im WDR und NDR berichtet worden sei, und daß Klaus Oellerer »Leiter einer politisch extrem motivierten Soldatengruppe« gewesen sei, »die in einer Bundeswehrinheit konspirativ tätig war«. Auf die Rechtsverletzung durch »offene Beschattung« wurde nicht eingegangen.

Die Sicherungsgruppe Bad Godesberg hat schon in der *Spiegel*-Affäre eine unruhige Rolle gespielt. Bei der anrüchigen Besprechung (in der die Aktion gegen den *Spiegel* in ihren Einzelheiten durchgesprochen wurde) zwischen den Bundesanwälten Wagner und Kuhn und dem damaligen Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium Hopf am 22. Oktober 1962 nahmen der Leiter der Sicherungsgruppe und dessen Stellvertreter teil.³ Erst nach dieser Besprechung benachrichtigte der Leiter der Sicherungsgruppe seinen zuständigen Minister und bat um die Erteilung eines Auftrages gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b des oben genannten Gesetzes.

In welcher Weise die Sicherungsgruppe im Jahre 1962 auf dem Wege war, sich zu einem Staat im Staate zu entwickeln, zeigt die Tatsache, daß die erforderliche Unterrichtung der zuständigen Organe des Landes Nordrhein-Westfalen über die *Spiegel*-Aktion nur auf der untersten Ebene, d. h. unter Ausschaltung des FDP-Innenministers Weyer erfolgte. Auf Grund einer Beschattung durch die Sicherungsgruppe wurde am 26. Oktober 1962 der Geschäftsstellenleiter des Düsseldorfer *Spiegel*-Büros, Erich Fischer, mit Rudolf Augstein verwechselt und von der Sicherungsgruppe festgenommen. Wenn die damals aufgestellte Behauptung richtig ist, daß nach dieser Festnahme »Gefahr im Verzuge« vorlag und damit durch die Festnahme die nächtliche Aktion gegen den *Spiegel* ausgelöst worden ist, dann zeigt dieser Vorfall, wie die Sicherungsgruppe selbständig »Maßstäbe« setzen kann.

Im Zusammenhang mit der Verfolgung der Baader-Meinhof-Gruppe ist der Aktionsradius der Sicherungsgruppe erheblich ausgeweitet worden. Gerade das macht es nötig, eine Institution sehr genau zu kontrollieren, die von ihrer Aufgabenstellung her besonders leicht in die Versuchung gerät, Staatsräson und Sicherheit über Recht und Gesetz zu setzen.

Sollte es in der Bundesrepublik Deutschland unmöglich sein, diejenigen auszumachen, die durch Anordnung oder Dulding für eine Beschattung verantwortlich sind, die zumindest auf der objektiven Tatseite den Straftatbestand der Nötigung erfüllt?

Jürgen Seifert

³ S. dazu Jürgen Seifert, Hrsg., *Die Spiegel-Affäre*, Bd. 1, *Die Staatsmacht und ihre Kontrolle*. Olten u. Freiburg i. Brsg., 1966, S. 238 f., zum folgenden s. S. 241.